

**Vereinbarung über die Durchführung der Offenen Ganztagsbetreuung
an den Brunsbütteler Schulen**

zwischen

der Stadt Brunsbüttel,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Schmedtje,
Koogstraße 61–63, 25541 Brunsbüttel,
– im Folgenden: Schulträger –

und

den Brunsbütteler Schulen,
vertreten durch die Schulleitung an den jeweiligen Standorten,
im Einzelnen:

Grundschule West – vertreten durch Schulleitung Telse Vogt,
Sackstraße 14, 25541 Brunsbüttel

Boy–Lornsen–Grundschule – vertreten durch Schulleitung Uwe Niekief,
Schulstraße 2–4, 25541 Brunsbüttel

Förderzentrum Süderdithmarschen (Standort Brunsbüttel) – vertreten durch Schulleitung
Erwin Faßmer, Kopernikusstraße 5–7, 25541 Brunsbüttel

Schleusen–Gemeinschaftsschule Brunsbüttel – vertreten durch Schulleitung
Hans–Peter Stein, Kopernikusstraße 5–7, 25541 Brunsbüttel

Gymnasium Brunsbüttel – vertreten durch Schulleitung Hans–Walter Thee,
Kopernikusstraße 1, 25541 Brunsbüttel

– im Folgenden: Kooperationspartner –

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung der Ganztagsbetreuung an den folgenden Schulen der Stadt Brunsbüttel:

- Grundschule West Brunsbüttel
 - Boy-Lornsen-Grundschule Brunsbüttel
 - Schleusen-Gemeinschaftsschule Brunsbüttel
 - Gymnasium Brunsbüttel
 - Förderzentrum Süderdithmarschen, Schulstandort Brunsbüttel
- (2) Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsbetreuung werden durch die jeweilige Fachkraft für die Ganztagskoordination des Standortes im Einvernehmen mit dem Schulträger sowie der jeweiligen Schulleitung des Standortes festgelegt.
- (3) Der Schulträger ist gleichzeitig Träger des Offenen Ganztages an allen Standorten.

§ 2

Leistungen des Schulträgers

- (1) Der Schulträger führt beginnend mit dem 01.08.2021 an den jeweiligen Standorten die Offene Ganztagsbetreuung gemäß der in der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung der Stadt Brunsbüttel festgelegten Rahmenbedingungen durch. In dieser Satzung werden die Besonderheiten der jeweiligen Standorte berücksichtigt.
- (2) Die Betreuung an schulfreien Tagen und Ferienbetreuung richtet sich nach der geltenden Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagsbetreuung der Stadt Brunsbüttel. Die Betreuung an schulfreien Tagen sowie in den Ferien steht allen Schüler/innen offen.
- (3) Der Schulträger erbringt u.a. die nachfolgend benannten Maßnahmen der Ganztagsbetreuung im Sinne der Ganztägigen Bildung und des Ganztägigen Lernens:
- Bildungsangebote (z.B. Projekte und Hausaufgabenbetreuung)
 - Dokumentation der pädagogischen Arbeit
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
 - Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrages
 - Pädagogisches Mittagessen
 - Förderung des Sozialverhaltens und der persönlichen Entwicklung der SchülerInnen
 - Information, Beratung und Unterstützung von Schulleitungen, Lehrkräften, SchülerInnen und Sorgeberechtigten
 - Lösen von Konflikten

§ 3

Leistungen der Kooperationspartner

Die Kooperationspartner verpflichten sich dazu, die Durchführung der Ganztagsbetreuung sowie deren Belange bestmöglich zu unterstützen. Dies beinhaltet u.a.:

- Bereitstellung von Räumlichkeiten während und außerhalb der Unterrichtszeiten
- Unterstützung und Information der Ganztagskräfte inkl. der ehrenamtlich tätigen Personen durch Schulleitung und Lehrkräfte
- Zusammenarbeit zwischen Schulleitung, Lehrkräften und Ganztagskräften

§ 4

Eingesetztes Personal

- (1) Der Schulträger setzt für die Durchführung der Ganztagsbetreuung sowohl Beschäftigte ein, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen als auch ehrenamtlich tätige Personen.
- (2) Der Schulträger darf nur Personen einsetzen, für die ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und die er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.
- (3) Die Kooperationspartner sind bei Vorliegen dringender sachlicher Gründe berechtigt, dem Einsatz von Personen durch den Schulträger für Maßnahmen der Ganztagsbetreuung zu widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Beschäftigung einer Person, hat der Schulträger den Einsatz dieser Person in Maßnahmen der Ganztagsbetreuung zu überprüfen und ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen. Ein dringender sachlicher Grund i.S.v. Satz 1 liegt insbesondere bei Umständen vor, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
- (4) Der Schulträger benennt vor deren Einsatz die von ihm eingesetzten Personen gegenüber den Kooperationspartnern namentlich. Gleiches gilt für Ersatz- oder Vertretungspersonal.

§ 5

Finanzierung

Der Schulträger führt die Ganztagsbetreuung sowohl mit eigenem Personal als auch mit ehrenamtlich tätigen Personen durch und stellt die Finanzierung der Ganztagsbetreuung mit eigenen und fremden Mitteln sicher. Er beantragt selbstständig für die jeweilige Schule Fördermittel.

§ 6

Weisungsrechte

- (1) Dem Schulträger obliegt als Arbeitgeber der für Maßnahmen der Ganztagsbetreuung eingesetzten Beschäftigten das arbeitgeberseitige Direktionsrecht und das daraus folgende Weisungsrecht. Der Schulträger verpflichtet sich, berechtigten fachbezogenen Anregungen der Kooperationspartner nachzugehen und ggf. an die von ihm eingesetzten Beschäftigten entsprechend weiterzuleiten.
- (2) Der Träger wird den ehrenamtlich tätigen Personen bzgl. der inhaltlichen und fachlichen Gestaltung ihrer Tätigkeit keine Weisungen erteilen. Gleiches gilt für die Schulleitung.
- (3) Der Schulleitung steht nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 33 Abs. 2 SchulG gegenüber allen in der Schule tätigen Personen ein Weisungsrecht zu, welches sich auch auf die eingesetzten Beschäftigten für Maßnahmen der Ganztagsbetreuung erstreckt. Es besteht Einvernehmen, dass das Weisungsrecht die Schulleitung nicht zur Erteilung von Arbeitgeberweisungen i.S.d. Abs. (1) befugt.

§ 7

Schulordnung, Sicherheit in der Schule

- (1) Der Schulträger gewährleistet, dass die von ihm in der jeweiligen Schule zu Maßnahmen der Ganztagsbetreuung eingesetzten Personen jederzeit die Vorgaben der Schulordnung beachten. Er stellt sicher, dass die Beschäftigten auf die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler daraufhin einwirken, dass auch diese die Vorgaben der Schulordnung beachten.
- (2) Der Schulträger stellt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der jeweiligen Schule sicher, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften eingehalten und die unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben beachtet werden. Dies gilt gleichermaßen für die von ihm eingesetzten Beschäftigten wie für die zu betreuenden Schülerinnen und Schüler.

§ 8

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt beginnend ab dem 01.08.2021 auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses kann seinerseits nur schriftlich erfolgen.
- (2) Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung übereinstimmende Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Brunsbüttel, den

.....
Bürgermeister Martin Schmedtje
Schulträger

.....
Schulleitung Telse Vogt
Grundschule West

.....
Schulleitung Uwe Niekel
Boy-Lornsen-Grundschule

.....
Schulleitung Erwin Faßmer
Förderzentrum Süderdithmarschen
(Standort Brunsbüttel)

.....
Schulleitung Hans-Peter Stein
Schleusen-Gemeinschaftsschule
Brunsbüttel

.....
Schulleitung Hans-Walter Thee
Gymnasium Brunsbüttel

